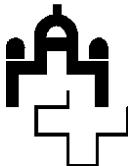


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal




---

**15.499 n Pa. Iv. Buttet. Einfuhr von Halalfleisch von Tieren, die ohne Betäubung geschlachtet wurden**

---

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 17. Februar 2017

---

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats hat an ihrer Sitzung vom 17. Februar 2017 die von Nationalrat Yannick Buttet (C, VS) am 18. Dezember 2015 eingereichte parlamentarische Initiative zum zweiten Mal vorgeprüft.

Die parlamentarische Initiative verlangt eine obligatorische Deklaration von Halalfleisch von Tieren, die im Widerspruch zur Schweizerischen Gesetzgebung im Ausland ohne Betäubung geschlachtet wurden, sowie eine Anpassung der durchschnittlichen Zuschlagspreise für die betroffenen Teilzollkontingente.

#### Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 13 zu 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Eine Minderheit (Munz, Derder, Maire Jacques-André, Marti, Moser) beantragt, der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Gmür-Schönenberger (d), Glauser (f)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Felix Müri

#### Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein, die dem Text der Motion 13.4090 entspricht, die in der vorhergehenden Legislaturperiode nicht behandelt werden konnte: Es werden die nötigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um endlich alle Probleme im Zusammenhang mit dem Verkauf von importiertem Halalfleisch, das von Tieren stammt, die vor dem Schlachten nicht betäubt wurden, zu beseitigen. Ebenso soll die Diskriminierung der Mehrheit der für den Fleischimport zugelassenen Betriebe im Zusammenhang mit der Einfuhr von Halalfleisch beseitigt werden. Zu diesem Zweck ist Folgendes vorzusehen:

1. obligatorische Deklaration von Halalfleisch von Tieren, die - im Widerspruch zur Gesetzgebung in der Schweiz - im Ausland ohne Betäubung geschlachtet wurden bzw. erst nach dem Blutentzug betäubt wurden: Ergänzung von Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (SR 916.51) mit einem Absatz 3;
2. Anpassung der durchschnittlichen Zuschlagspreise für die Teilzollkontingente 5.5 (Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung) und 5.6 (Halalfleisch von Tieren der Schafgattung) an die Zuschlagspreise der drei vorangegangenen Monate für die entsprechenden Fleisch- und Fleischwarenkategorien des Teilzollkontingents 5.7: Ergänzung von Artikel 18a der Schlachtviehverordnung (SR 916.341) mit einem Absatz 6.

### 1.2 Begründung

Bei der Einfuhr von Halalfleisch wurden Mängel festgestellt. Niemand weiss, wie viel Halalfleisch von mit oder ohne vorgängiger Betäubung geschlachteten Tieren auf dem Schweizer Markt erhältlich ist. Die aktuelle Gesetzgebung regelt die Anerkennung als Verkaufsstelle für Halalfleisch nur bis zur ersten Stufe nach der Einfuhr. In der Praxis ist es einfach, das Fleisch danach auch ausserhalb der muslimischen Gemeinschaft zu verkaufen. In seiner Antwort auf die Interpellation 13.3502 schreibt der Bundesrat, dass es keine Hinweise auf Verstösse gebe; aus Kreisen der fleischverarbeitenden Betriebe wurde das Bundesamt für Landwirtschaft aber schon in den Jahren 2010 und 2011 über Verstösse in Kenntnis gesetzt.

Zudem lässt sich eine Benachteiligung der grossen Mehrheit der für den Fleischimport zugelassenen Betriebe feststellen. Im Rahmen der Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 (Halalfleisch) nehmen weniger kontingentanteilsberechtigte Importeure an der Versteigerung teil. Deshalb können sie das Kilo Fleisch bis zu 10 Franken günstiger importieren. Die Anpassung der mittleren Zuschlagspreise für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 an die Preise für die gleichen Fleisch- und Fleischwarenkategorien des Kontingents 5.7 schafft eine vergleichbare Ausgangslage für Importeure innerhalb und ausserhalb der muslimischen Gemeinschaft. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit bleibt so immer noch gewahrt.

## 2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates hat die parlamentarische Initiative am 30. Juni 2016 vorgeprüft und hat ihr mit 15 zu 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen Folge gegeben. Die WBK des Ständerates hat am 10. Oktober 2016 mit 8 zu 3 Stimmen beschlossen,



diesem Beschluss nicht zuzustimmen. Am 17. Februar 2017 hat die WBK des Nationalrates die Initiative abermals vorgeprüft.

### **3 Erwägungen der Kommission**

Das Tierschutzgesetz untersagt in der Schweiz das Schlachten von Säugetieren ohne Betäubung. Unter dieses Verbot fällt auch das rituelle Schlachten, das sogenannte Schächten. Der Import von Fleisch rituell geschlachteter Tiere, das heisst Halal- und Koscherfleisch, ist jedoch gestattet. Diese Einfuhr geschieht primär im Rahmen von dafür bestimmten Zollkontingenten und ist auf die betroffenen Kreise beschränkt. Mit dieser Praktik soll der in der Bundesverfassung garantierten Glaubens- und Religionsfreiheit Rechnung getragen werden.

Die Religionsfreiheit wird von der Kommission nicht infrage gestellt. Die Mehrheit der Kommission hält aber fest, dass gemäss heutiger Regelung das betroffene Halalfleisch nur auf der ersten Verkaufsstufe als solches bezeichnet werden muss. Sie ist der Ansicht, dass eine Deklarationspflicht, wie von der parlamentarischen Initiative gefordert, auch auf den weiteren Verkaufsstufen geprüft werden soll – beispielsweise beim Verkauf im Detailhandel oder in der Gastronomie. Eine solche Massnahme würde zu mehr Transparenz für die Konsumentinnen und Konsumenten führen.

Des Weiteren sieht die Mehrheit einen Regelungsbedarf im Bereich der Zollbestimmungen und -kontingente. Insbesondere sollen die Zuschlagspreise für die Anteile der Teilzollkontingente für Halalfleisch überprüft und gegebenenfalls angepasst werden – dies, da diese Zuschlagspreise tiefer sind als jene der anderen vergleichbaren Zollkontingente, was einer Benachteiligung der Mehrheit der fleischimportierenden Betriebe gleichkomme.

Die Kommission beantragt aus diesen Gründen mit 13 zu 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Eine Minderheit beantragt, der Initiative keine Folge zu geben. Sie erachtet den alleinigen Fokus auf das Halalfleisch für problematisch. Ausserdem sieht sie im Bereich der betroffenen Zollkontingente keinen weiteren Regelungsbedarf.